

Richtlinie zur Förderung von Besuchen steirischer Schülerinnen und Schüler zu Institutionen der Europäischen Union und des Europarates

1. Förderzweck und Grundlagen

Das Land Steiermark gewährt auf der Grundlage

- des Beschlusses der Landesregierung vom ... (*Datum der Beschlussfassung*),
- der vom Landtag Steiermark am 20.09.2016 beschlossenen Europastrategie „Europavision 2025, Standpunkte vertreten, Standort stärken - Die neue Europastrategie für eine starke Steiermark“ ,
- der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark,

Förderungen für Schulklassen oder Gruppen von Schülerinnen und Schülern aus der Steiermark für Fahrten zu Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union und des Europarates.

Dadurch soll Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein besseres Verständnis der europäischen Zusammenhänge in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft und die Bedeutung der europäischen Integration für die Steiermark ermöglicht werden. Jugendliche und junge Erwachsene sollen befähigt werden, die europäische Dimension in verschiedenen Lebensbereichen zu erkennen und sie für sich selbst nutzbar zu machen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Fahrten bzw. Reisen von steirischen Schulklassen oder Gruppen von Schülerinnen und Schülern aus der Steiermark nach Straßburg, Brüssel oder Luxemburg, wenn zumindest eine Einrichtung oder Institution der Europäischen Union oder des Europarates besucht wird.

Erfolgt die Fahrt nach Brüssel, wird zusätzlich ein Besuch des „Steiermarkhauses“ – nähere Informationen dazu im Internet unter => www.europa.steiermark.at/steiermark-office – empfohlen.

Gefördert werden ausschließlich Reisen, die im Jahr 2017 stattfinden.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Schulen in der Steiermark, vertreten durch die Schulleiterin/den Schulleiter und eine weitere Zeichnungsberechtigte/einen weiteren Zeichnungsberechtigten sowie die Elternvereine von Schulen in der Steiermark, vertreten durch deren Vorsitzende/Vorsitzenden und eine weitere Zeichnungsberechtigte/einen weiteren Zeichnungsberechtigten. Förderbegünstigt sind ausschließlich Schülerinnen und Schüler, die an einer fördergegenständlichen Reise teilnehmen.



Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

4. Fördervoraussetzungen

Der Fahrt muss ein pädagogisches Konzept zu Grunde liegen, das die Einbindung der Fahrt in den Unterricht gewährleistet. Die Schülerinnen und Schüler wirken an der Erarbeitung des pädagogischen Konzepts mit. In diesem Konzept muss besonderes Augenmerk auf die Relevanz der europäischen Integration für Jugendliche und junge Erwachsene gelegt werden.

Im Zuge der inhaltlichen Vorbereitung ist das Angebot von EuropeDirect Steiermark, Abteilung 9, Referat Europa und Außenbeziehungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung im Rahmen des Projekts „EU in Schulen“ wahrzunehmen. Nähere Informationen dazu finden sich im Internet unter

=> www.europa.steiermark.at/eu-schulreisen.

5. Art und Umfang der Zuwendungen

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den Ausgaben für die Fahrten als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Fördersumme beträgt für 2017: 100 Euro pro an der Reise teilnehmender Schülerin/teilnehmendem Schüler.

6. Verfahren

Die Förderung wird auf schriftlichen Antrag unter Verwendung des Antragsformulars gewährt. Antrags- und Bewilligungsstelle ist das Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 9, Referat Europa und Außenbeziehungen. Das Antragsformular kann unter => www.europa.steiermark.at/eu-schulreisen heruntergeladen werden und soll spätestens einen Monat vor Beginn der geplanten Fahrt bei der Förderstelle eingelangt sein. Die Förderungszusage erfolgt schriftlich.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund dieser Förderungsrichtlinie nach Maßgabe der verfügbaren Fördermittel. Für das Jahr 2017 stehen hierfür Fördermittel in Höhe von 65.000,- Euro zur Verfügung. Vorläufige Förderungszusagen werden – bei Erfüllung der Förderkriterien – bis zum Erschöpfen der Haushaltsmittel nach der Reihenfolge des Einlangens der Anträge erteilt. Der Anspruch auf Förderung setzt die Unterzeichnung einer Förderungsvereinbarung voraus, die von der Bewilligungsstelle mit der vorläufigen Förderungszusage übermittelt wird.

Antrags- und Bewilligungsstelle:

Land Steiermark – Amt der Steiermärkischen
Landesregierung Abteilung 9
Referat Europa und Außenbeziehungen
Europe Direct Informationsnetzwerk des Landes Steiermark
Landhausgasse 7, 8010 Graz

